

Flick Gocke
Schaumburg

IFA Rhein-Main-Neckar

Article 12 B UN-MA: Income from Automated Digital Services

Dr. Klaus Sieker / Dr. Sven-Eric Bärsch

18. Mai 2021

Agenda

1. Begrüßung/Einführung
2. Tax Challenges Arising from Digitalization
3. Vorstellung Art. 12 B UN-MA
4. Vergleich von Art. 12 B UN-MA mit Pillar One/National Digital Service Taxes
5. Bewertung von Art. 12 B UN-MA
6. Diskussion

Agenda

1. Begrüßung/Einführung
2. **Tax Challenges Arising from Digitalization**
3. Vorstellung Art. 12 B UN-MA
4. Vergleich von Art. 12 B UN-MA mit Pillar One/National Digital Service Taxes
5. Bewertung von Art. 12 B UN-MA
6. Diskussion

Tax Challenges Arising from Digitalization

Problem

Digitalisierung ermöglicht es, Unternehmen substantielle Umsätze und Gewinne aus Geschäften mit Wirtschaftssubjekten zu erzielen, ohne in deren Ansässigkeitsstaaten (= Markt- bzw. Quellenstaaten) eine physische Präsenz in Form einer BS oder TG zu unterhalten. Abkommensrechtlich haben die Quellenstaaten kein Recht zur Besteuerung dieser Gewinne.

Lösungsansätze

- Nationale Digital Services Tax (z. B. F, UK, Indien etc.)
- Multilaterale Digital Services Tax (EU DST-Vorschlag)
- Erweiterung der abkommensrechtlichen Besteuerungsbefugnisse der Quellenstaaten zu Lasten der Ansässigkeitsstaaten
 - Pillar One (OECD/IF) als multilateraler Ansatz
 - Art. 12 B UN-MA als bilateraler Ansatz

Wie werden unter geltendem Abkommensrecht Gewinne aus Digital Services Businesses zwischen Marktstaaten und Ansässigkeitsstaaten aufgeteilt?

- Typischer Konzernaufbau eines Digital Services Business
- Abkommensrechtliche Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse bei typischem Konzernaufbau
- Numerisches Beispiel zur Gewinnaufteilung

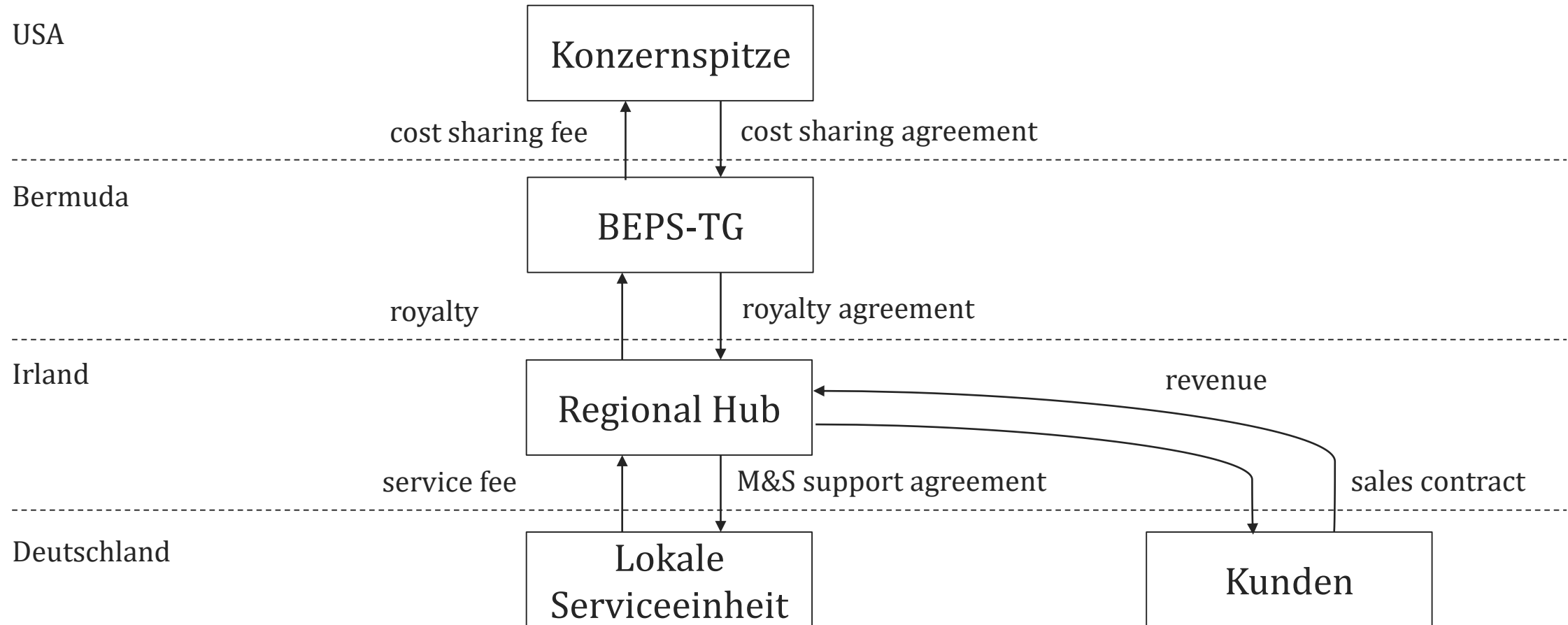
Typischer Konzernaufbau - Funktionale Zuständigkeiten

Konzerneinheit	Funktionale Zuständigkeiten	Teilhabeanspruch am Konzerngewinn
Konzernspitze	Globales Management und Geschäftsentwicklung, Marketing, R&D, lokale Kunden	Restgewinn inkl. Gewinn von BEPS-TG
Regionale Hubs (z. B. Singapore, Irland)	Auftragsannahme und -durchführung, Vertragspartei der Kunden aus der Region	Lokale Kosten zzgl. Gewinnaufschlag
Lokale Serviceeinheiten (z. B. D, F, ITA etc.)	Marketing und Sales – Unterstützung der regionalen Hubs	Lokale Kosten zzgl. Gewinnaufschlag

Abkommensrechtliche Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse (Status Quo)

Staat	Besteuerungsbefugnis	Art. OECD-MA
Marktstaaten	ALP-Gewinn der lokalen Serviceeinheiten (+)	Art. 7 und 9
Sitzstaaten der regionalen Hubs	ALP-Gewinn (+)	Art. 7 und 9
	Lizenzen (-)	Art. 12 (bzw. lokaler Steuerverzicht)
Konzernspitze inkl. BEPS-TG	Restgewinn	Art. 7, 9 und 12

Typischer Konzernaufbau – Geschäfts- und Rechtsbeziehungen



Numerisches Beispiel zur Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse (Status Quo)

	TEUR	Prozentualer Anteil am Konzerngewinn
Umsatz mit deutschen Kunden	5.000	
Betriebsausgaben der deutschen Servicegesellschaft	(200)	
Gewinn der deutschen Servicegesellschaft (20% der lokalen Kosten)	(40)	2,3%
Lokale Betriebsausgaben des Regional Hub	(1.000)	
Gewinn des Regional Hub (3% der German sales)	(150)	8,6%
Overhead (Marketing / R&D-Kosten der Konzernspitze)	(2.050)	
Restgewinn der Konzernspitze inkl. BEPS-TG	1.560	89,1%
Konzerngewinn vor Ertragsteuern (35% Umsatzrendite)	1.750	100%

Agenda

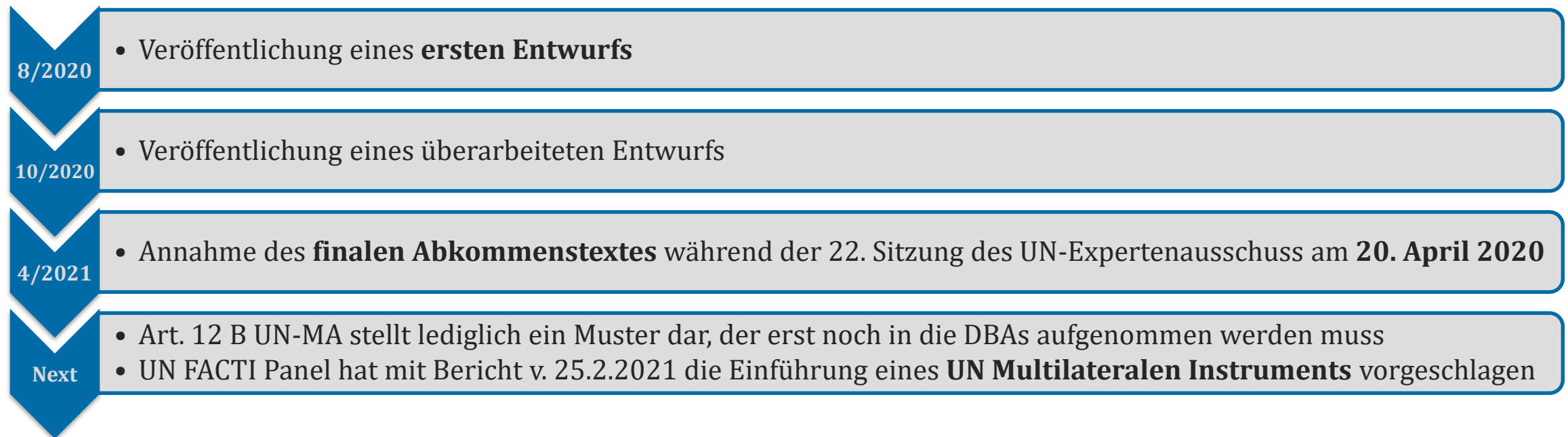
1. Begrüßung/Einführung
2. Tax Challenges Arising from Digitalization
3. **Vorstellung Art. 12B UN-MA**
4. Vergleich von Art. 12B UN-MA mit Pillar One/National Digital Service Taxes
5. Bewertung von Art. 12B UN-MA
6. Diskussion

Hintergrund von Art. 12B UN-MA (1)

- Mit der 22. Sitzung des **UN-Expertenausschuss für internationale Zusammenarbeit in Steuersachen** endet die Amtszeit der aktuellen Besetzung des UN-Expertenausschusses (2017-2021). Währenddessen wurde das **UN-Musterabkommen 2021** vor allem wie folgt geändert:
 - **Art. 12 UN-MA:** Änderung des Begriffs „Lizenzgebühren“, aber nur in UN-Kommentierung als „minority view“
 - **Art. 12 B UN-MA:** Ergänzung eines neuen Artikels zur Verteilung von Besteuerungsrechten bei automatisierten digitalen Dienstleistungen
 - **Art. 13 UN-MA:** Änderung von Besteuerungsrechte bei indirekten Vermögensübertragungen
- Daneben hat die vorangegangene Besetzung des UN-Expertenausschusses vor allem die folgenden Änderungen des **UN-Musterabkommens 2017** erreicht:
 - **Art. 12 A UN-MA:** Ergänzung eines neuen Artikels zur Verteilung von Besteuerungsrechten bei technischen Dienstleistungen
 - **BEPS:** Änderungen in Bezug auf die BEPS-Empfehlungen der OECD/G20

Hintergrund von Art. 12B UN-MA (2)

- Historie des neuen **Art. 12 B UN-Musterabkommen 2021** zur Verteilung von Besteuerungsrechten bei automatisierten digitalen Dienstleistungen:



Aufbau von Art. 12B UN-MA

Abs. 1	Grundsätzliches Besteuerungsrecht im Ansässigkeitsstaat
Abs. 2	Begrenztes Besteuerungsrecht des Quellenstaates
Abs. 3	Option zur Nettobesteuerung
Abs. 4	Definition multinationale Unternehmensgruppe
Abs. 5	Definition der Einkünfte aus automatisierten digitalen Dienstleistungen
Abs. 6	Positivkatalog an ADS-Einkünften
Abs. 7	Vorbehalt von Artikel 12 und 12 A
Abs. 8	Betriebsstättenvorbehalt in Bezug auf Nutzungsberechtigter
Abs. 9	Definition Einkünftequelle
Abs. 10	Definition Einkünftequelle bei Betriebsstätten
Abs. 11	Beschränkung auf fremdübliche ADS-Einkünfte

Verteilung von Besteuerungsrechten durch Art. 12B Abs. 1 und 2 UN-MA (1)

Verteilung von Besteuerungsrechten: der Höhe nach begrenztes Quellensteuerrecht

Absatz 1

*„Einkünfte aus automatisierten digitalen Dienstleistungen, die aus einem Vertragsstaat stammen und **an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.**“*

Absatz 2

*„Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 8 und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 14 können jedoch Einkünfte aus automatisierten digitalen Dienstleistungen, die aus einem Vertragsstaat stammen, **auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, und nach dem Recht dieses Staates besteuert werden**, die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Einkünfte in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist, **Prozent** (der Prozentsatz ist in bilateralen Verhandlungen festzulegen) **des Bruttobetrags** der den Einkünften aus automatisierten digitalen Dienstleistungen zugrundeliegenden Zahlungen **nicht übersteigen.**“*

Verteilung von Besteuerungsrechten durch Art. 12B Abs. 1 und 2 UN-MA (2)

- Der Aufbau von Art. 12B UN-MA ist den **abkommensrechtlichen Verteilungsnormen** für Dividenden (Art. 10 UN-MA), Zinsen (Art. 11 UN-MA), Lizenzgebühren (Art. 12 UN-MA) und für Entgelte für technische DL (Art. 12A UN-MA) **nachempfunden**, die dem Quellenstaat ein der Höhe nach begrenztes Besteuerungsrecht gewähren.
- Das Besteuerungsrecht des Quellenstaats gilt unabhängig davon, ob dort eine Betriebsstätte (Art. 5 UN-MA) oder feste Einrichtung (Art. 14 UN-MA) besteht.
 - Sind die Einkünfte jedoch funktional einer dortigen Betriebsstätte zuzuordnen oder sind sie ähnlicher Natur wie jene, die von der Betriebsstätte erzielt werden (Art. 7 Abs 1 lit. c UN-MA), sind diese gemäß Art. 12B Abs. 8 UN-MA als BS-Gewinne zu besteuern (**Betriebsstättenvorbehalt**).
- **Quellensteuersatz** soll der Höhe nach auf **3% bis 4% laut UN-Kommentar** begrenzt werden.
- Der Ansässigkeitsstaat hat die Doppelbesteuerung durch die **Freistellungs- oder Anrechnungsmethode** zu vermeiden (Art. 23 UN-MA).

Definition der ADS-Einkünfte gem. Art. 12B Abs. 5 und 6 UN-MA (1)

Absatz 5

„jegliche im Internet oder einem elektronischen Netzwerk erbrachte Dienstleistung, die nur eine geringfügige menschliche Beteiligung durch den Dienstleister erfordert“

automatisierte digitale Dienstleistungen

Positivkatalog als Beispiele ohne konstituierende Wirkung

Online advertising
services

Supply of user data

Online search
engines

Social media
platforms

Digital content
services

Online intermediation platform
services

Standardized online
teaching services

Online gaming

Cloud computing
services

Absatz 6

Definition der ADS-Einkünfte gem. Art. 12B Abs. 5 und 6 UN-MA (2)

Ausgewählte relevante ADS-Einkünfte für international tätige Konzerne, auch außerhalb der Tech-Industrie

Digital content services

Automated provision of **content in digital form**, such as

- computer programs, applications, ... other texts, games, online newspapers, online libraries, **online databases and software**
- whether by way of online streaming, accessing or downloading digital content, whether for access one time, for a limited period or in perpetuity.

Cloud computing services

Automated provision of **standardized on-demand network access to IT resources**, including

- IaaS, PaaS or SaaS, such as **computing services, storage services, database services**, migration services, networking and content delivery services, webhosting, and end-user applications and software.

Online search engines

Making a digital interface available to users for the purpose of allowing them to search across the Internet for webpages or information hosted on digital interfaces.

- does not include services such as internal website search functions that are not monetized
- but does include services such as **internal website** search functions that are monetized

Definition der ADS-Einkünfte gem. Art. 12B Abs. 5 und 6 UN-MA (3)

- **Keine Bereichsausnahmen** für Leistungen an Privatpersonen
- Keine Definition für **Dienstleistungen**
- **Negativkatalog** laut Rz. 59 des UN-Kommentars zu Art. 12B UN-MA, unter anderem:
 - customized professional services
 - online sale of goods and services other than automated digital services
- **Menschliche Beteiligung** beim Leistungsempfänger oder in der Schaffung oder Wartung von IT Systemen steht der Anwendung von Art. 12 B UN-MA nicht entgegen
- Bei **gemischten Verträgen**, die sowohl Elemente an automatisierten digitalen Dienstleistungen als auch andere Elemente enthalten, sind die Vergütungen grundsätzlich (ggf. im Wege der Schätzung) **aufzuteilen**. Problematisch werden Pauschalentgelte sein.

Bestimmung der Einkünftequelle gem. Art. 12B Abs. 9 und 10 UN-MA (1)

Einkünftequelle: jener Staat, in dem der Vergütungsschuldner ansässig ist oder in dem er über eine Betriebsstätte verfügt (es kommt nicht darauf, wo die Leistung erbracht wird)

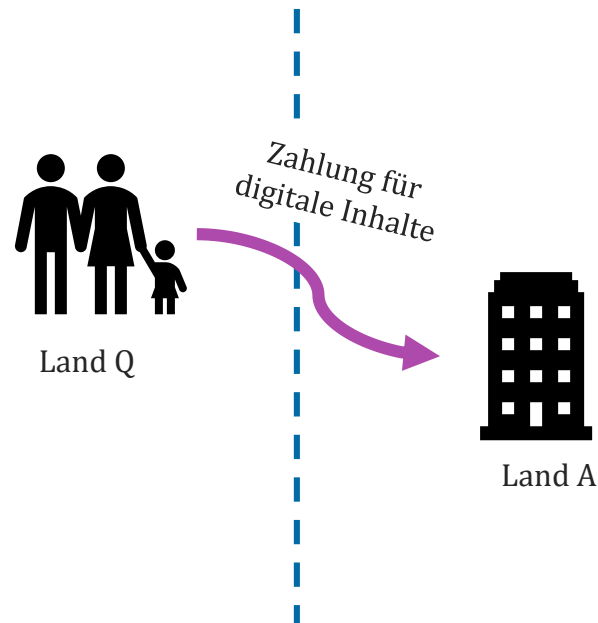
Abs. 9

„Für Zwecke dieses Artikels und vorbehaltlich Absatz 10 gelten Einkünfte aus automatisierten digitalen Dienstleistungen dann als **aus einem Vertragsstaat stammend**, wenn die den Einkünften aus automatisierten digitalen Dienstleistungen zugrundeliegenden **Zahlungen durch eine in einem Vertragsstaat ansässige Person getätigt** wurde oder die Person, die die Einkünfte aus automatisierten digitalen Dienstleistungen zugrundeliegenden Zahlungen tätigt, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder feste Einrichtung hat, mit der die Schuld, für die die Zahlung geleistet wurde, in Zusammenhang steht, und diese Zahlungen von der Betriebsstätte oder festen Einrichtung getragen werden.“

Abs. 10

„Für Zwecke dieses Artikels gelten Einkünfte aus automatisierten digitalen Dienstleistungen **nicht aus einem Vertragsstaat stammend**, wenn die den Einkünften aus automatisierten digitalen Dienstleistungen zugrundeliegenden Zahlungen durch eine in diesem Staat ansässige Person getätigt wurde, die **in dem anderen Vertragsstaat eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte** oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und diese zugrundeliegenden Zahlungen für automatisierte digitale Dienstleistungen durch die Betriebsstätte oder feste Einrichtung getragen werden.“

Bestimmung der Einkünftequelle gem. Art. 12B Abs. 9 und 10 UN-MA (2)



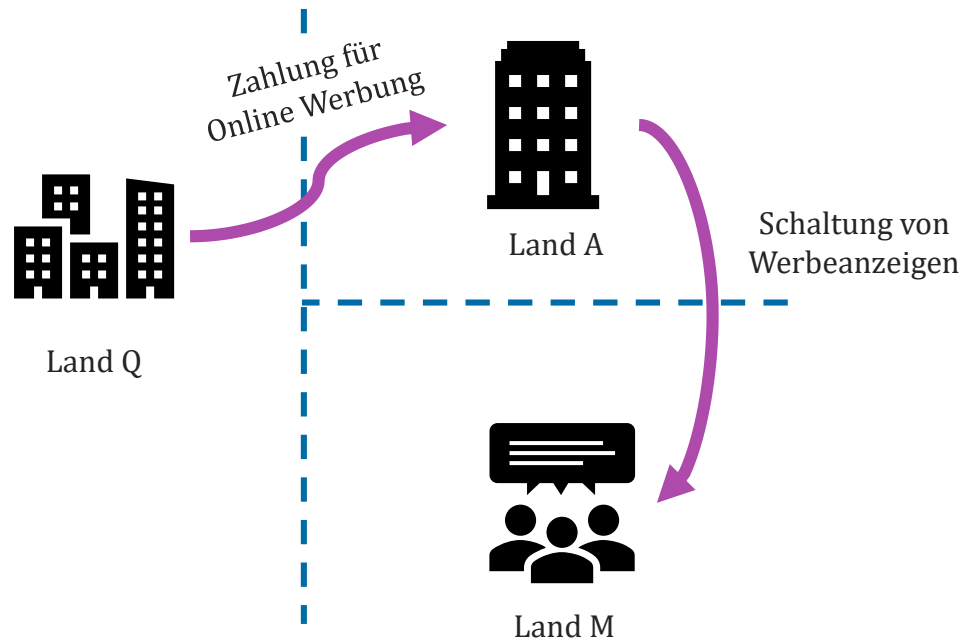
Beispiel digitale Inhalte

- Im Land Q ansässige Konsumenten zahlen Entgelte an das in Land A ansässige Streaming-Unternehmen.

Quellensteuerrecht nach Art. 12B UN-MA

- ADS-Einkünfte stammen aus **Land Q**, da dies der Ansässigkeitsstaat der Zahlende ist.

Bestimmung der Einkünftequelle gem. Art. 12B Abs. 9 und 10 UN-MA (3)



Beispiel Online Werbung

- Im Land Q ansässige Unternehmen zahlen Entgelte an das in Land A ansässige Werbeunternehmen.
- Das in Land A ansässige Werbeunternehmen schaltet die Online-Werbung für Konsumenten in Land M.

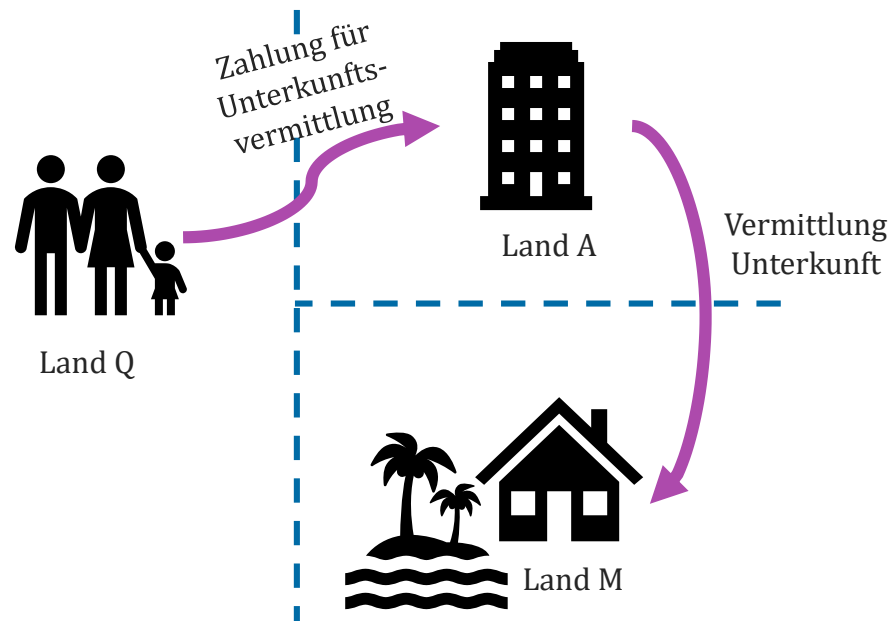
Quellensteuerrecht nach Art. 12B UN-MA

- ADS-Einkünfte stammen aus **Land Q**, da dies der Ansässigkeitsstaat der Zahlende ist.

Quellensteuerrecht nach **OECD Pillar 1** Vorschlag wird **Land M** eingeräumt, da sich dort die Betrachter der Werbung bzw. Nutzer aufhalten, deren Daten verkauft werden.



Bestimmung der Einkünftequelle gem. Art. 12B Abs. 9 und 10 UN-MA (4)



Beispiel Plattform für Vermittlung von Unterkünften

- Die im Land Q ansässige Familie bucht eine in Land M belegene Unterkunft über ein in Land A ansässigen Plattformbetreiber.

Quellensteuerrecht nach Art. 12B UN-MA

- ADS-Einkünfte stammen aus **Land Q**, da dies der Ansässigkeitsstaat der Zahlende ist.

Quellensteuerrecht nach **OECD Pillar 1** Vorschlag wird zum Teil **Land M** eingeräumt, da sich dort die Unterkunft befindet.



Option zur Nettobesteuerung nach Art. 12B Abs. 3 UN-MA (1)

Option zur Nettobesteuerung: Grundfall

„Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn der **Nutzungsberechtigte** der Einkünfte aus automatisierten digitalen Dienstleistungen in einem Vertragsstaat ansässig ist und von dem anderen Vertragsstaat, aus dem sie stammen, **verlangt**, dass die in einem Steuerjahr aus digitalen automatisierten Dienstleistungen erwirtschafteten **qualifizierten Gewinne zu dem Steuersatz besteuert werden, der im innerstaatlichen Steuerrecht dieses Staates vorgesehen ist.**“

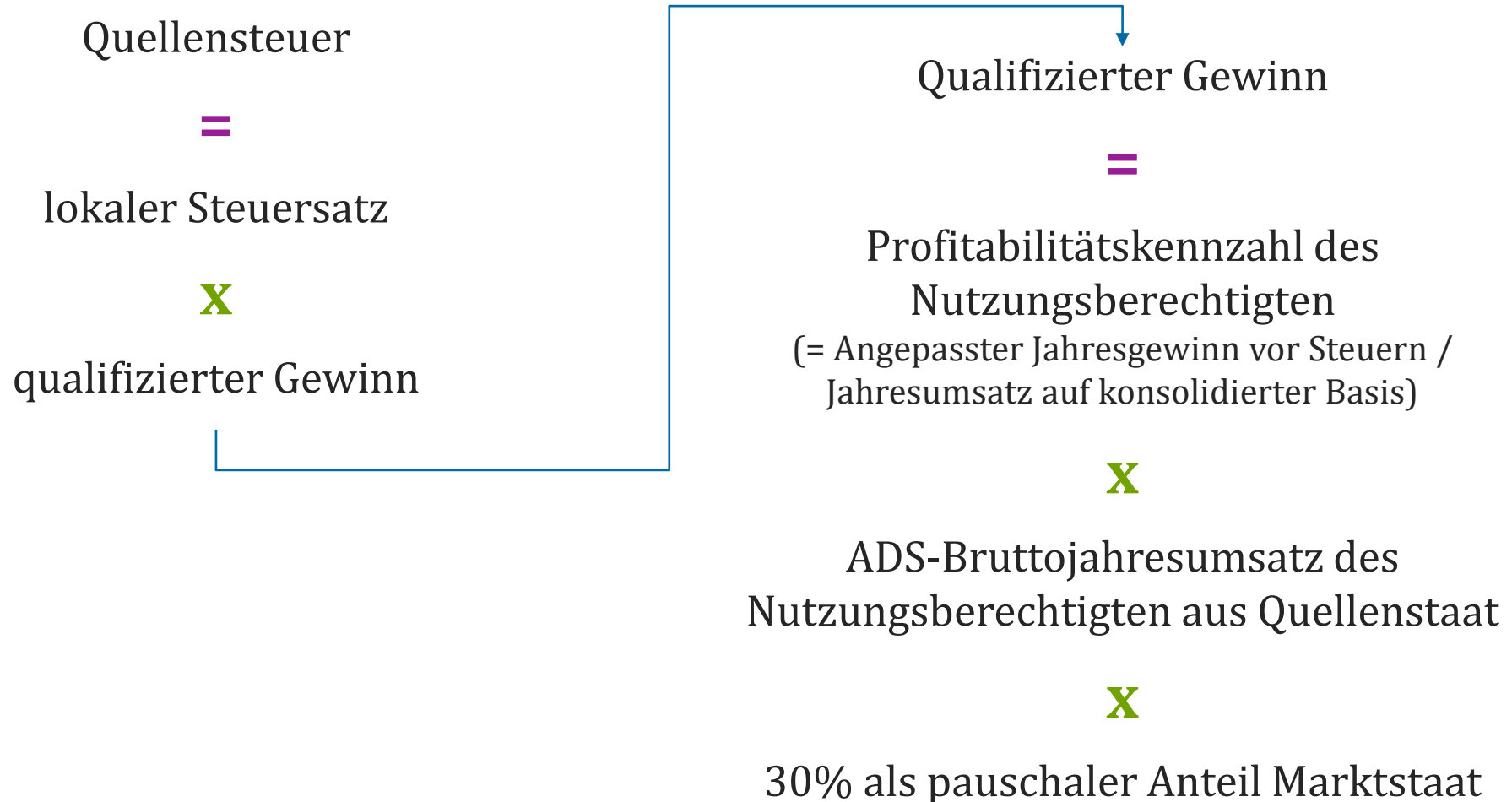
„Verlangt der Nutzungsberechtigte dies, so wird die Besteuerung durch diesen Vertragsstaat vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 8 und unbeschadet der Bestimmungen von Art. 14 entsprechend durchgeführt.“

Abs. 3
S. 1-4

„Für Zwecke dieses Absatzes gelten als qualifizierte Gewinne **30% des Betrags, der sich aus der Anwendung der Rentabilitätskennzahl des Geschäftsbereiches des Nutzungsberechtigten für automatisierte digitale Dienstleistungen auf den Bruttojahresumsatz aus automatisierten digitalen Dienstleistungen, der in dem Vertragsstaat erzielt wird, aus dem diese Einkünfte stammen, ergibt.**“

„Führt der Nutzungsberechtigte keine Segmentberichterstattung, wird die **Gesamtrentabilitätskennzahl** des Nutzungsberechtigten zur Bestimmung der qualifizierten Gewinne angewendet.“

Option zur Nettobesteuerung nach Art. 12B Abs. 3 UN-MA (2)



Option zur Nettobesteuerung nach Art. 12B Abs. 3 UN-MA (3)

Option zur Nettobesteuerung, wenn Nutzungsberechtigter einem Konzern angehört & dem Quellenstaat die Rentabilitätskennzahl bekannt ist

Abs. 3
S. 5-6

*„Gehört der Nutzungsberechtigte jedoch zu einer multinationalen Unternehmensgruppe, ist die **Rentabilitätskennzahl des Geschäftsbereichs der Gruppe**, der sich auf die unter diesen Artikel fallenden Einkünfte bezieht, oder der Gruppe als Ganzes für den Fall, dass die Gruppe keine Segmentberichterstattung führt, anzuwenden, **sofern** diese Rentabilitätskennzahl der multinationalen Unternehmensgruppe **höher ist als die vorgenannte Rentabilitätskennzahl des Nutzungsberechtigten.**“*

*„**Steht dem Vertragsstaat**, aus dem die Einkünfte aus automatisierten digitalen Dienstleistungen stammen, die **segmentierte Rentabilitätskennzahl** oder ggf. die Gesamrentabilitätskennzahl der multinationalen Unternehmensgruppe, zu der der Nutzungsberechtigte gehört, nicht zur Verfügung, so **findet dieser Absatz keine Anwendung**; in diesem Fall kommt Absatz 2 zur Anwendung.“*

Option zur Nettobesteuerung nach Art. 12B Abs. 3 UN-MA (4)

- Die optionale **Nettobesteuerung anhand einer formelmäßigen Gewinnaufteilung** kann zu internationalen **Doppel- und Substanzbesteuerungen** führen:
 - **Routinegewinne des Nutzungsberechtigten** können im Quellen- und Ansässigkeitsstaat doppelt besteuert werden; werden Routinegewinne in einer im Quellenstaat belegenen Betriebsstätte erzielt, werden sie im Quellenstaat doppelt besteuert
 - **Nutzungsberechtigten in Verlustsituation** werden bei Anwendung der Profitabilitätskennzahl des Konzerns trotz Verluste besteuert, es kommt zu einer Substanzbesteuerung
 - **Anpassungen bei Ermittlung des Vorsteuergewinns** für die Profitabilitätskennzahl, „wie zum Beispiel“ Ausschluss von Dividendeneinkünften und Hinzurechnung von nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben (Rz. 47 des UN-Kommentars zu Art. 12B UN-MA) können zu Inkongruenzen bei der Gewinnermittlung führen
- Es droht eine **Diskriminierung durch Anwendung lokaler Steuersätze**, die höher sind als die regulären KSt-Sätze.

Verhältnis Art. 12 B UN-MA zu anderen Abkommensvorschriften

Vorbehalte

Absatz 7

„Die **Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung**, wenn die den Einkünften aus automatisierten digitalen Dienstleistungen zugrunde liegenden Zahlungen als „**Lizenzgebühren**“ oder „**Entgelte für technische Dienstleistungen**“ gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 12A gelten.“

Absatz 8

„Die Abs. 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Einkünfte aus automatisierten digitalen Dienstleistungen im anderen Vertragsstaat, aus dem die Einkünfte aus automatisierten digitalen Dienstleistungen stammen, eine Geschäftstätigkeit **durch eine dort gelegene Betriebsstätte** oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und **die Einkünfte aus automatisierten digitalen Dienstleistungen effektiv verbunden** sind (a) mit einer solchen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder (b) mit Geschäftstätigkeiten iSd Art. 7 Abs 1 lit c. In solchen Fällen gelten die Bestimmungen von Artikel 7 bzw. Artikel 14.“

Verhältnis Art. 12 B UN-MA zu Art. 12 UN-MA und Art. 12 A UN-MA

Art. 12 und Art. 12 A UN-MA haben Vorrang ggü. Art. 12 B UN-MA

Art. 12 OECD-MA / UN-MA Lizenzgebühren

Benutzung oder Recht auf Benutzung von

- **Urheberrechten** an lit., künstl. oder wissenschaftl. Werken, einschließlich kinematographischer Filme *oder Filme oder Bänder für Radio- oder Fernsehsendungen*
- **Patenten**, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren
- industrielle, kommerzielle, wissenschaftliche **Ausrüstung**

Mitteilung von gewerblichen, kaufmännischer oder wissenschaftlichen **Erfahrungen**

→ Erfassung von Vergütung von **Software?**

häufig 5% bis 15% QSt-Satz in DBAs

Art. 12 B UN-MA Einkünfte aus ADS

Automatisierte Dienstleistungen, die

- im Internet oder einem elektronischen Netzwerk erbracht werden
- nur eine geringfügige menschliche Beteiligung durch den Dienstleister erfordern

3% bis 4% QSt-Satz

Art. 12 A UN-MA Entgelte für technische DL

Dienstleistungen, die

- betriebswirtschaftlichen, technischen oder beratendem Charakter haben
- Leistungserbringung erfordert häufig eine beachtliche **menschliche Beteiligung**
- **Ausschluss** von Vergütungen, die von **natürlichen Personen** für Leistungen zum persönlichen Gebrauch

10% QSt-Satz in indischen DBAs

- Besser den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach?
 - Auch für Schwellen- und Entwicklungsländer administrierbar
 - Rechtssicherheit mit Blick auf Abkommensrelevanz bestehender nationaler Digitalsteuern?
- Anknüpfung an Ansässigkeit des Zahlenden anstatt an Marktstaat / Datenerhebung
 - gestaltbar / erfasst Ort der Wertschöpfung nicht immer
 - Passt gut zu zweiseitigen Geschäftsmodellen (z.B. Netflix, generell XaaS), erfasst mehrseitige Geschäftsmodelle aber nicht voll (z.B. Google, Facebook).
- Kostenprogression der Bruttobesteuerung – bleibt es in praxi bei 3/4 %?
 - Höhere Quellensteuersätze in Abkommenspraxis bei Art. 12, 12 A

- Interessanter Nettobesteuerungsansatz, doch unausgereift
 - Kein einheitlicher und rechtssicherer Rechnungslegungsstandard für Profitabilitätsbemessung
 - Annahme einheitlicher Profitabilität in Unternehmensgruppe fraglich, keine Differenzierung zu Routine-Tätigkeiten
 - Ggf. zivilrechtlicher Ausgleich Steuerlast in Unternehmensgruppe notwendig
- Option zur Nettobesteuerung und Art. 23 MA: Kann Ansässigkeitsstaat bei der Anrechnung Ausübung der Option faktisch erzwingen oder ignorieren?
 - Vgl. § 34c EStG: „ist die ... um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen“
- Abzugsverpflichtung auch für Private
 - Konzept für effiziente Indienstnahme Marktplatzbetreiber oder Zahlungsdienstleister fehlt

Agenda

1. Begrüßung/Einführung
2. Tax Challenges Arising from Digitalization
3. Vorstellung Art. 12 B UN-MA
4. **Vergleich von Art. 12 B UN-MA mit Pillar One/National Digital Service Taxes**
5. Bewertung von Art. 12 B UN-MA
6. Diskussion

Vergleich von Art. 12 B UN-MA mit Pillar One

- **Anwendungsbereich** von Pillar One soll begrenzt werden auf besonders große Konzerne mit Branchenausnahmen sowie auf ADS/CFB-Geschäftstätigkeiten
- **Vorgehensweise:** Reform der weltweiten Verteilung von Konzerngewinnen nach Pillar One sieht einen dreistufigen Ansatz vor
 - **Amount A:** Anteil der als Residualgewinne erachteten Gewinne eines Konzerns, der den Marktstaaten nach einem formelbasierten Ansatz zugewiesen wird
 - **Amount B:** fester Vergütungssatz für die Grundvergütung von Marketing- und Vertriebsfunktionen, die in den Marktstaaten ausgeübt werden
 - **Amount C:** Gewinnverteilung anhand des Betrags B darf angepasst werden, insb. wenn die Vergütung der in den Marktstaaten ausgeübten Tätigkeiten unter Beachtung des international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatzes höher sein müsste

Vergleich von Art. 12 B UN-MA mit National Digital Service Taxes

Europäische Staaten (Auswahl)	Steuer-satz	Umfang	Globaler Mindestumsatz	Lokaler Mindestumsatz	Umsetzungsstand
Belgien	3%	<ul style="list-style-type: none"> • Selling of user data 	€750 Mio.	€5 Mio.	Gesetzesvorschlag
Frankreich	3%	<ul style="list-style-type: none"> • Provision of a digital interface • Advertising services based on users' data 	€750 Mio.	€25 Mio.	Anwendbar ab 1.1.2019
Italien	3%	<ul style="list-style-type: none"> • Advertising on a digital interface • Multilateral digital interface that allows users to buy/sell goods and services • Transmission of user data generated from using a digital interface 	€750 Mio.	€5.5 Mio.	Anwendbar ab 1.1.2020
Polen	1.5%	<ul style="list-style-type: none"> • Audiovisual media service and audiovisual commercial communication 	–	–	Anwendbar ab 1.7.2020
Österreich	5%	<ul style="list-style-type: none"> • Online advertising 	€750 Mio.	€25 Mio.	Anwendbar ab 1.1.2020
Spanien	3%	<ul style="list-style-type: none"> • Online advertising services • Sale of online advertising • Sale of user data 	€750 Mio.	€3 Mio.	Anwendbar ab 1.1.2021
Vereinigtes Königreich	2%	<ul style="list-style-type: none"> • Social media platforms • Internet search engine • Online marketplace 	£500 Mio.	£25 Mio.	Anwendbar ab 1.4.2020

Vergleich von Art. 12 B UN-MA mit Pillar One/National Digital Service Taxes

- Erfasste Einkünfte (ADS/CFB/Other/B2B/B2C)
- Erfasste Steuerpflichtige (umsatzbezogene Schwellenwerte)
- Quellenregel (Zahlungsort/Leistungsort)
- Bemessungsgrundlage (Brutto/Netto)
- Aufkommenseffekte
- Administrierbarkeit

Agenda

1. Begrüßung/Einführung
2. Tax Challenges Arising from Digitalization
3. Vorstellung Art. 12 B UN-MA
4. Vergleich von Art. 12 B UN-MA mit Pillar One/EU DST/National Digital Service Taxes
5. **Bewertung von Art. 12 B UN-MA**
6. Diskussion

Bewertung von Art. 12 B UN-MA

- Verhältnis von Art. 12 B UN-MA zur OECD Initiative
- Umsetzung von Art. 12 B UN-MA
- Form der Steuererhebung
- Höhe des Quellensteuersatzes
- Optionale Nettobesteuerung
- etc.

Agenda

1. Begrüßung/Einführung
2. Tax Challenges Arising from Digitalization
3. Vorstellung Art. 12 B UN-MA
4. Vergleich von Art. 12 B UN-MA mit Pillar One/EU DST/National Digital Service Taxes
5. Bewertung von Art. 12 B UN-MA
6. **Diskussion**

Bildplatzhalter

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Flick Gocke
Schaumburg